

Nutzungs- und Hygienekonzept des TVBB für den Wettkampfbetrieb ab dem 01.12.2021

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch leicht übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Ebenso gilt die Übertragung durch in der Luft befindliche Aerosole in geschlossenen Räumen als möglich.

Die wirkungsvollste Art der Infektionsvermeidung ist daher die strikte Einhaltung des Abstandes.

Tennis gilt als kontaktlose Individualsportart, die sich aufgrund der Größe und der Beschaffenheit des Platzes relativ ideal zur Ausübung von Bewegung (unter der Bedingung des Abstandes) auch im Wettkampfbetrieb ausführen lässt.

Als rechtlicher Rahmen für die Vereine und Individualsportler im Bereich des TVBB gilt derzeit die aktuelle SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats für alle Aktivitäten im Bereich des Vereins.

In Brandenburg gilt die aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 entsprechend.

Im Folgenden wird immer das grammatische Geschlecht der Person genannt.

Im Rahmen der Vorbereitung und Planung der Wettkämpfe sind folgende Punkte seitens der Vereine sowie der Spielerinnen und Spieler jederzeit folgendes zu gewährleisten:

- **An den Wettbewerben dürfen grundsätzlich nur Genesene sowie vollständig geimpfte Personen teilnehmen (2 G Regel).**
- **Der entsprechende Nachweis der Impfung, Genesung ist jederzeit mitzuführen.**
- **Dies gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren sowie für Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (Nachweis durch Schülerschein)**
- **Der geforderte Mindestabstand > 1,5m zu allen Personen muss jederzeit und überall eingehalten werden. Daher entfällt beim Tennisspiel die zusätzliche Testpflicht im Innenbereich (durch permanente Einhaltung Abstandsregel) gem § 31,1 der SARS-CoV-2 - Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats.**
- **Tennis wird auch im Doppel grundsätzlich ohne jeden Körperkontakt ausgeübt, eine gegenseitige Berührung ist also nicht notwendig und immer zu vermeiden.**
- **Für die Einhaltung der Regeln ist der Mannschaftsführer der jeweiligen Mannschaft verantwortlich**
- **Im Innenbereich ist grundsätzlich eine Maske zu tragen, außer bei der Sportausübung und beim Duschen.**

- **Für Spiele, die im Stadtgebiet Berlin stattfinden gilt zusätzlich:**
Der Landessportbund Berlin hat zusammen mit den Berliner Sportamtsleitungen, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Berliner Fußball-Verband – jedoch nicht mit dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg - einheitliche Vorgehensweisen ausgearbeitet, die auch für den Wettkampfbetrieb im Tennis gelten, wonach die Möglichkeit, anstelle einer zusätzlichen Testung die Abstandspflicht umzusetzen, nur im „Tennis-Einzel“ besteht. Für die Doppelspiele ist also ein zusätzlicher Test (2G+) nötig. Hierfür genügt ein POC-Test, der nicht älter als 24 Stunden alt ist, oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder ein dokumentierter Selbsttest unter Aufsicht einer weiteren Person (jeweiliger Mannschaftsführer). Die Tests können also nach Beendigung der Einzel, sobald feststeht, wer Doppel spielt, durchgeführt werden. Sollte ein Test positiv sein, kann die Doppelaufstellung korrigiert werden.

Im Zweifel gilt immer: Abstand halten und andere Personen respektvoll und mit Umsicht behandeln - Gesundheit geht vor Wettkampf.

Ausgenommen von obigen Regelungen bzgl. „2G“ sind laut Berliner und Brandenburger Verordnung Bundes- und Landeskader, sowie BerufsspielerInnen. An Wettspielen des TVBB können diese somit auch ohne Nachweis des „2G“-Status teilnehmen. Der TVBB fordert hierfür einen aktuellen (weniger als 48h alten) PCR-Test ein, der der gegnerischen Mannschaft vorzulegen ist.

Ergänzend bitten wir folgende Hinweise des LSB Berlin zu beachten:

Sportausübung in gedeckten Sportanlagen (indoor):

Die Sportausübung sowie Wettkampfdurchführung in gedeckten Sportanlagen ist nur unter der 2G-Bedingung (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) zulässig. Die Pflicht zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises gilt für alle Anwesenden (auch Zuschauerinnen und Zuschauer). Die Zugangskontrolle muss durch die Veranstalter/Vereine erfolgen.

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind von der 2G-Regel ausgenommen, sie müssen jedoch negativ getestet sein (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden)

Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (Schülerausweis wird als Nachweis anerkannt), sind von der 2G-Regel grundsätzlich ausgenommen.

Für Übungsleitende gilt wie für Personal, dass sie mit negativer Testung für jeden Tag des Arbeitseinsatzes ebenfalls unter die 2G-Regel fallen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren (§ 8a Abs. 2 Nr. 3 iVm. Nr. 2 InfSchMV).

In gedeckten Sportanlagen ist, außer während der Sportausübung, stets ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zum Zweck der Kontaktnachverfolgung ist das Führen einer Anwesenheitsdokumentation durch die Vereine zwingend erforderlich.

Ergänzend bitten wir folgende Hinweise des LSB Brandenburg zu beachten:

In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen zwingend die 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs umsetzen. Es gibt keine Personengrenzen, keine Maskenpflicht, kein Abstandsgebot. Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen
2. Zutrittssteuerung im Rahmen des Publikumsverkehrs: Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und folgende Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich) und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;
3. deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist,
4. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.
5. Austausch der Raumluft muss erfolgen.

Dieses Konzept gilt ab dem 01.12.2021 für den Wettkampfbetrieb im TVBB.